

Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (AB-NZV)

vom 7. Juni 1999 (Stand am 25. April 2000)

*Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt),
gestützt auf die Artikel 10 und 19 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung
vom 25. November 1998¹ (NZV),
verordnet:*

Art. 1 Mindestpreis

¹ Der Mindestpreis setzt sich zusammen aus:

- a. dem Anteil für den Energieverbrauch, berechnet wie folgt:
 1. 13 Rp./kWh für den Bezug ab Fahrdraht,
 2. 0,3 Rp./Btkm für Züge mit thermischer Traktion auf elektrifizierten Strecken, ausgenommen Versuchsfahrten, Fahrten mit historischen Fahrzeugen und Dienstzüge von Infrastrukturbetreiberinnen;
- b. dem Anteil für den leistungsabhängigen Unterhalt, berechnet wie folgt:
 1. 0,2 Rp./Btkm für Bahnen mit leichtem Oberbau,
 2. 0,3 Rp./Btkm für alle anderen Bahnen;
- c. dem Anteil Personalkosten für den Fahrdienst, der 40 Rp./Zkm beträgt und für Strecken im Strassenbahnbetrieb (Fahrt auf Sicht) entfällt;
- d. dem Anteil Kosten je Ankunft und Abfahrt in Knotenbahnhöfen, berechnet wie folgt:
 1. Fr. 5.00 in grossen Knotenbahnhöfen,
 2. Fr. 3.00 in den übrigen Knotenbahnhöfen.

² Das Bundesamt bewilligt den Gleichstrombahnen einen abweichenden Energiepreis, wenn die abweichenden Kosten nachgewiesen werden.

³ Der Energieverbrauch wird durch die Netzbenutzerin gemessen. Sie muss die Kalibrierung und Überwachung der Messeinrichtung auf ihren Fahrzeugen und die korrekte Messwertablesung und -aufzeichnung in nachweisbarer Form gewährleisten. Für Züge, die in gleicher Zusammensetzung zu gleichen Fahrzeiten wiederholt geführt werden, können Referenzmessungen im Normalbetrieb durchgeführt werden. Unterbleibt eine Messung, legt die Infrastrukturbetreiberin den Verbrauch fest.

Art. 2 Knotenbahnhöfe

¹ Als Knotenbahnhöfe gelten Bahnhöfe, die mindestens 15 Weichen in Zirkulationsgleisen und eine grosse Verkehrsintensität aufweisen sowie entweder über mindestens eine Abzweigung verfügen oder zwei der drei folgenden Funktionen aufweisen:

- a. Anschlussbahnhof für Eisenbahnen anderer Spurweite oder Betriebsart;
- b. Umladeterminale;
- c. Fernsteuerbahnhof oder autonomer Bahnhof.

² Verfügt ein Bahnhof über mehr als eine Abzweigung und mehr als 40 Weichen in Zirkulationsgleisen, gilt er als grosser Knotenbahnhof.

³ Die Einteilung der Knotenbahnhöfe ist in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 3 Zusatzleistungen

(Art. 22 Abs. 1 Bst. g und h NZV)

¹ Die Rangierbahnhöfe (RB/SM), in welchen Rangierleistungen als Zusatzleistungen angeboten werden, sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Die Betriebszeit für die Zusatzleistung Rangieren in Rangierbahnhöfen ist 12.00 bis 04.00 Uhr. In den Grenzrangierbahnhöfen wird die Zusatzleistung Rangieren im 24-Stunden-Betrieb angeboten.

³ Als übliche Betriebszeit einer Strecke gilt die Zeitspanne zwischen dem ersten und dem letzten in der offiziellen Fahrplanpublikation verzeichneten Reisezug. Von Montag bis Freitag sind die für den Güterverkehr geeigneten Strecken in der Regel ab 4.00 Uhr zu öffnen. Auf den Strecken nach Anhang 3 herrscht grundsätzlich ein 24-Stunden-Betrieb.

Art. 4 Publikation

¹ Die nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d NZV vorgeschriebenen Publikationen:

- a. können am Sitz der Unternehmung eingesehen werden;
- b. liegen beim Bundesamt öffentlich auf; und
- c. sind den Interessenten auf Verlangen von der Unternehmung zuzustellen oder auf einer Internet-Homepage zur Verfügung zu stellen.

² Die Homepage-Adressen sind dem Bundesamt mitzuteilen, welches sie als Links auf seiner Homepage aufführt.

³ Für die von den Infrastrukturbetreiberinnen festzulegenden Preise sind die Berechnungsgrundlagen bekanntzugeben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 2 Abs.3)

Als grosse Knoten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 gelten:

Normalspur:	Romanshorn
Basel PB	Rorschach
Basel RB	Schaffhausen (PB/RB)
Bellinzona	Solothurn (N)
Bern	Spiez BLS
Biel (PB/RB) (N)	Thun
Brugg AG	Wil (N)
Chiasso (PB/RB)	Winterthur
Genève	Zürich Altstetten
Lausanne	Zürich Hauptbahnhof
Lausanne-Triage	Zürich Oerlikon
Lenzburg	Zürich RBL
Luzern (N)	Schmalspur:
Neuchâtel	keine
Olten	

Als Knoten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 gelten:

Normalspur:	Pratteln
Aarau (N)	Rapperswil
Arth-Goldau	Renens
Basel Birsfelden Hafen	Rotkreuz
Basel Kleinhüningen Hf	Sargans
Brig	Sissach
Buchs SG (PB/RB)	St. Gallen
Bülach	St. Margrethen
Burgdorf	St-Maurice
Chaux-de-Fonds, La (N)	Thalwil
Chur (N)	Vevey (N)
Delémont	Visp (N)
Dietikon (N)	Wädenswil
Effretikon	Wallisellen
Emmenbrücke	Wattwil
Frauenfeld (N)	Weinfelden
Fribourg	Wetzikon
Gossau SG (N)	Wohlen (N)
Hasle-Rüegsau	Worblaufen (N-3S)
Herisau (N)	Yverdon (N)
Interlaken Ost BOB (N)	Ziegelbrücke
Konolfingen	Zofingen
Kreuzlingen	Zug
Landquart (N)	Zürich Giesshübel
Langenthal (N)	Zweisimmen (N)
Langnau	Schmalspur:
Lugano (N)	Chur (S)
Lyss	Interlaken Ost (S)
Martigny (N)	Luzern (S)
Morges (N)	Samedan (S)
Payerne	
Pfäffikon SZ	

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 1)

Als Rangierbahnhöfe gelten:

Basel RB

Biel RB

Buchs (SG)

Chiasso SM

Lausanne Triage

RB Limmattal (einschliesslich Rangieranlage Zürich Mülligen)

Olten RB (einschliesslich Rangieranlagen in Olten Hammer und Däniken)

Rotkreuz

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 3)

Ein 24-Stunden-Betrieb gilt für die Strecken:

La Plaine (Grenze)–Lausanne Triage–Biel/Bienne–Olten–Othmarsingen–Heitersberg–RB Limmattal

Lausanne Triage–Bern

Vallorbe (Grenze)–Lausanne–Brig–Iselle (Grenze)

Basel (Grenze)–Olten–Bern–Thun–Brig

Basel (Grenze)–Bözberg–Othmarsingen–Rotkreuz–Giubiasco–Chiasso (Grenze)

Giubiasco–Pino (Grenze)

